

## Hinweise zur Ausbildung in Erster Hilfe

gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)  
vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), in der zuletzt geänderten Fassung

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Sie hat gemäß § 5 ÄApprO den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe zu vermitteln. Der Lehrgang muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten umfassen.

Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere (§ 5 Abs. 2 ÄApprO):

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e.V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Alle mit dem Antrag erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister einzureichen:

- Immatrikulationsbescheinigung oder
- eine Geburtsurkunde (falls Sie mit dem Medizinstudium noch nicht begonnen haben) und
- Eheurkunde (bei Namensänderung) und
- Bescheinigung über die Ausbildung in erster Hilfe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO oder
- weitere Bescheinigungen/Zeugnisse nach § 5 Abs. 2 Nr. 2-5 ÄApprO

Der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe ist in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen. Als weiterer Nachweis gilt auch der Bescheid der Anerkennung der Ersten Hilfe. Dieser ist im Original zur Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Sofern der Bescheid vom LAVG erstellt wurde genügt ein entsprechender Hinweis bzw. eine einfache Kopie.

Im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg ist der Nachweis der Ausbildung mit der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie nachzuweisen. Auch hier gilt der Anerkennungsbescheid als Nachweis und muss zur Prüfungsanmeldung vorliegen.

Wenn eine vorherige freiwillige und gebührenpflichtige Anerkennung der Ausbildung in Erster Hilfe (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 1-4 ÄApprO) gewünscht ist, ist der entsprechende Antrag vom 1. bis 3. Semester an das LAVG (Adresse s.o.) zu richten.

Eine Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO kann nur akzeptiert werden, wenn eine vorherige Anerkennung durch das LAVG erfolgt ist. Ein entsprechender Antrag ist an das LAVG (Adresse s.o.) im 1. bis 3. Semester zu richten. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Hierzu zählt beispielsweise auch der Abschluss als Rettungssanitäter. Die Zuständigkeit der Anerkennung einer Ausbildung in Erste Hilfe liegt beim LAVG, wenn das Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg begonnen oder der Antragssteller im Land Brandenburg geboren wurde.

